

**Fachabteilung 34 - Gesundheitsamt****1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit****Datenerhebung im Rahmen von Corona-Maßnahmen****2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Landratsamt Fürth  
Landrat Matthias Dießl  
Im Pinderpark 2  
90513 Zirndorf  
Tel.: 0911 / 9773-1001  
Fax: 0911 / 9773-1012  
E-Mail: landrat@lra-fue.bayern.de

**3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Landratsamt Fürth  
Datenschutzbeauftragter  
Herr Hirn  
Im Pinderpark 2  
90513 Zirndorf  
Tel.: 0911/9773-1024  
Fax: 0911/9773-1025  
E-Mail: datenschutz@lra-fue.bayern.de

**4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung****4a) Zweck der Verarbeitung**

Ihre Daten werden erhoben, um den Corona-Test durchführen zu können und bei einem evtl. positiven Befund entsprechende Maßnahmen (Kontaktverfolgung, Quarantäne, etc.) einleiten zu können, damit das ContactTracingTeam des Gesundheitsamtes Kontakt aufnehmen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann.

**4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d und e, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m § 9 IfSG verarbeitet. Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten werden die zuständigen Behörden u.a. das Staatliche Gesundheitsamt ermächtigt, eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört es, Ermittlungen durchzuführen (§ 25 IfSG), alle notwendigen Schutzmaßnahmen anzuwenden (§ 28 IfSG) sowie Beobachtungen (§ 29 IfSG), Quarantäne (§ 30) oder ein berufliches Tätigkeitsverbot anzuordnen (§ 31). Bei allen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, d. h. die Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Mit den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes existiert mithin die Möglichkeit, zum Zwecke der Gefahrenabwehr Grundrechte einzuschränken.

Die Rechtsgrundlagen zur Erhebung, Anordnung von Maßnahmen und Weiterleitung der Daten finden sich in den §§ 6, 7, 11, 16 und 25 IfSG.

§ 25 Abs. 1 IfSG ermächtigt das Staat. Gesundheitsamt zur Einleitung der erforderlichen Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit. Durch diese Rechtsgrundlage liegt eine Legitimation zur rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO vor.

Rechtsgrundlagen für die Meldepflicht bzw. Übermittlung: Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sowie gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG der direkte oder indirekte Nachweis von Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet. Das Gesundheitsamt übermittelt gemäß § 11 Abs. 1 IfSG an die zuständige Landesbehörde nur Erkrankungs- oder Todesfälle und Erregernachweise, die der Falldefinition gemäß § 11 Abs. 2 IfSG entsprechen.

**5. Betroffene Personen und Empfänger****5a) Betroffene Personen (Kategorien)**

Bürger und Bürgerinnen

## **5b) Empfänger der Daten**

Mitarbeiter\*Innen des Staatl. Gesundheitsamtes

## **6. Übermittlung von Daten**

### **6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:**

Ihre Daten werden weitergegeben an Testlabore, zuständige Gesundheitsämter, an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), an das Robert-Koch-Institut (RKI).

### **6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)**

Es erfolgt keine Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

## **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)**

10 Jahre gem. Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter, Daten enger Kontaktpersonen 4 Jahre. Leiharbeiternehmer, Beschäftigte eines Werkunternehmers und Saisonarbeitskräfte 4 Wochen nach Verlassen des Betriebs, Einreisende 14 Tage nach dem mitgeteilten Datum der Einreise gem. GMS vom 23.11.2021

## **8. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben: Postfach 2212 19, 80502 München, Anrufen: 089 212672-0, Faxen: 089 212672-50, Mailen: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)).

## **9. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen**

§§ 6, 7, 8, 34, 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Corona-Test

Der Test kann nur durchgeführt werden, wenn Sie die notwendigen Angaben machen.

Meldebogen für Einreisende nach EQV

Nach § 1 Abs. 2 der EQV sind Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet verpflichtet, unverzüglich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren.

## **11. Löschfristen**

10 Jahre gem. Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter, Daten enger Kontaktpersonen 4 Jahre. Leiharbeiternehmer, Beschäftigte eines Werkunternehmers und Saisonarbeitskräfte 4 Wochen nach Verlassen des Betriebs, Einreisende 14 Tage nach dem mitgeteilten Datum der Einreise gem. GMS vom 23.11.2021